

Schulgeldordnung des Katholischen Schulverbands Hamburg

dritte überarbeitete Fassung 12.12.2012

1. Präambel

Der Katholische Schulverband Hamburg (im Folgenden „Schulträger“) erhält als freier Träger der katholischen allgemeinbildenden Schulen in Hamburg staatliche Finanzhilfe auf gesetzlicher Basis. Einen weiten Teil zur Finanzierung trägt das Erzbistum Hamburg bei. Zusätzlich wird ab dem Schuljahr 2011/2012 ein Schulgeld für den Besuch der katholischen Schulen in Hamburg gemäß dieser Ordnung erhoben. Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung ist der Schulvertrag.

Das Schulgeld wird gestaffelt nach Einkommen und Gesamtzahl der Kinder sowie unter Berücksichtigung von Geschwisterkindern auf katholischen Schulen erhoben.

Die Erhebung von weiteren Beiträgen, insbesondere für Verbrauchsmaterialien, Schulbusbeförderung, Klassenfahrten, Mittagessen und Nachmittagsbetreuung, bleibt unberührt.

Zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet sind die Eltern/gesetzlichen Vertreter als Partner des Schulvertrags.

2. Höhe und Festlegung des Schulgeldes

Die Regelsätze für das Schulgeld betragen zurzeit in den Grundschulen sowie Vorschulklassen 60,- Euro und in den Stadtteilschulen sowie Gymnasien 80,- Euro je Schülerin/Schüler im Kalendermonat. Beim Wechsel in eine Schule eines anderen Trägers entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld mit Beginn des folgenden Monats. Der Schulträger ist berechtigt, Höhe und Staffelung des Schulgeldes zum Beginn des folgenden Schuljahres anzupassen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss Änderungen gegenüber den Eltern/gesetzlichen Vertretern begründen und bis zum 31. Januar des laufenden Schuljahres bekanntgeben.

Eltern/gesetzliche Vertreter, die aufgrund der im Antragsformular (Anlage 1) aufgeführten Gründe (Einkommen und Kinderzahl, Geschwister auf katholischen Schulen) Anspruch auf eine Ermäßigung des Schulgeldes haben und einen entsprechenden Antrag an den Schulträger richten, zahlen ein ermäßigtes Schulgeld. Das ermäßigte Schulgeld richtet sich nach der Schulgeldtabelle (Anlage 2).

Bemessungsgrundlage für eine einkommensbezogene Schulgeldermäßigung ist das Familienbruttoeinkommen abzüglich eines Freibetrages für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt der Familie, in der die Schülerin/der Schüler lebt. Das Familienbruttoeinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie aller wiederkehrenden gesetzlichen, dem Lebensunterhalt dienenden Leistungen und Entgeltersatzleistungen der zu berücksichtigenden Personen im Haushalt der Familie, in der die Schülerin/der Schüler lebt. Zu diesem Personenkreis gehören in der Regel die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Partner eines Elternteils und die dem Haushalt angehörenden unterhaltsberechtigten Kinder. Maßgebend ist in der Regel das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, sofern nicht eine wesentliche Veränderung des Einkommens eintritt.

Die Geschwisterermäßigungen gelten für die jüngeren Geschwister, die ebenfalls eine Schule des Schulträgers besuchen, sofern für die älteren Geschwister Schulgeld bei diesem Schulträger gezahlt wird oder wurde. Die zeitliche Dauer der Ermäßigung für ein jüngeres Geschwisterkind ist bestimmt durch die Dauer der Schulgeldzahlung für das ältere Geschwisterkind. Soweit der Schulbesuch des jüngeren Kindes die Zeitdauer überschreitet, in der für das ältere Kind Schulgeld gezahlt wurde, verringert sich die Geschwisterermäßigung für das jüngere Kind gemäß der Schulgeldtabelle bzw. entfällt diese Ermäßigung. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob das ältere Kind noch eine katholische Schule in Hamburg besucht oder die katholische Schule schon verlassen hat.

Einem Ermäßigungsantrag sind geeignete Nachweise (z.B. Einkommensteuerbescheid, Bewilligungsbescheide) beizufügen. Der Antrag ist in einem verschlossenen Umschlag mit Absender, dem Namen der Schülerin/des Schülers sowie dem Vermerk „Antrag“ in der Regel bei der jeweiligen Schule einzureichen, die die Unterlagen an das Schulumt des Schulträgers weiterleitet. Die Ermäßigungsanträge und der Zahlungsverkehr werden nicht von der Schule, sondern vom Katholischen Schulumt bearbeitet. Über in der Anlage 2 nicht erfasste Härtefälle entscheidet auf Antrag der Schulträger.

Gewährte Ermäßigungen gelten für das jeweilige Schuljahr und für Folgejahre, falls das Familieneinkommen nicht soweit steigt oder die Anzahl der zu berücksichtigenden Geschwister sinkt, dass sich ein höheres Schulgeld für ein Folgejahr ergibt. Die Eltern/gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, Änderungen des Familieneinkommens eines Jahres – insbesondere Erhöhungen - umgehend mitzuteilen. Der Schulträger hat das Recht, die Angaben und deren Aktualität regelmäßig zu überprüfen. Dazu haben die Eltern/gesetzlichen Vertreter auf Anforderung des Schulträgers den letzten Steuerbescheid und andere geeignete Unterlagen zeitnah vorzulegen. Zu wenig gezahlte Schulgeldbeiträge sind nachzuzahlen, wenn die Eltern/gesetzlichen Vertreter falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder sie eine Änderung nicht zeitgerecht mitgeteilt haben.

Freiwillige Zahlungen, die zusätzlich zu dem nach dieser Ordnung festgesetzten Schulgeld geleistet werden, sind sehr willkommen. Solche Zahlungen werden gerne als Spenden (Zuwendungen) vom Schulträger angenommen. Spenden können das Schulgeld jedoch nicht ersetzen. Damit der Schulträger eine Zuwendungsbestätigung für eine Spende ausstellen kann, muss die Überweisung mit dem Verwendungszweck „Spende“ sowie mit dem Namen und der Adresse des Zuwendenden versehen sein. Für Spenden ist das Bankkonto bei der Darlehnskasse Münster, Konto-Nr. 1317 770 200, BLZ 400 602 65 zu verwenden.

3. Erhebungszeitraum und Zahlungsweise des Schulgeldes

Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr (1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres) als Jahresbetrag festgesetzt und ist in 12 gleichen Raten monatlich im Voraus, spätestens bis zum zehnten Werktag, zu entrichten. Bei Ausscheiden aus der Schule ist das Schulgeld bis zum Ende des Monats fällig, in dem das Schulverhältnis endet.

Das Schulgeld wird monatlich bis zum zehnten Werktag jeden Monats auf das Konto des Katholischen Schulverbands bei der Darlehnskasse Münster, Konto-Nr. 1317 770 203, BLZ 400 602 65 in der Regel per Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten des Schulträgers, die durch nicht ausreichende Deckung auf dem Konto des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers entstehen, ersetzt dieser dem Schulträger.

Für die Monate, in der die Schülerin/der Schüler eine Schule im Ausland besucht, wird die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes ausgesetzt, wenn die Eltern/gesetzlichen Vertreter dies dem Schulträger rechtzeitig melden.

4. Nichtzahlung des Schulgeldes

Verweigern die Eltern/gesetzlichen Vertreter die Zahlung oder sind sie mit mehr als drei Monatsbeträgen trotz Aufforderung dauerhaft im Rückstand, stellt dies einen wichtigen Grund gemäß § 6, Ziff. 2 des Schulvertrages dar, der zur Kündigung des Schulvertrags führen kann.

5. Datenschutz

Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes werden eingehalten (verfügbar über die Homepage des Schulträgers www.kshh.de unter „Schulgeld“).

Mit der Vorlage von Unterlagen über Einkommensverhältnisse erteilen die Eltern/gesetzlichen Vertreter dem Schulträger ihre Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die Grundlage für eine Entscheidung über die Ermäßigung von Schulgeld bilden.

6. Gremienberatung zur Berücksichtigung von Elterninteressen

Die Interessen der Eltern/gesetzlichen Vertreter im Zusammenhang mit der Schulgeldregelung werden durch Gremien und Verfahren, die in der Rahmenschulordnung des Schulträgers vorgesehen sind, wahrgenommen.

7. Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung tritt zum 1. August 2011 in Kraft. Für Schülerinnen und Schüler, die zu Schuljahren vor dem Schuljahr 2011/2012 in die Schulen des Katholischen Schulverbands Hamburg aufgenommen wurden, ist bis zum Abschluss der aktuell besuchten Schulform kein Schulgeld zu zahlen. Bei einem aufsteigenden Wechsel in eine andere Schulform einer der katholischen Schulen in Hamburg - d.h. ein Wechsel von der Vorschule zur Grundschule und von der Grundschule zur Stadtteilschule oder zum Gymnasium - wird auch für sie Schulgeld erhoben.

Wolfgang Schmitz
Schuldezernent/ Geschäftsführer